Deutscher Bundestag **Drucksache 19/6286**

19. Wahlperiode 05.12.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Lukas Köhler, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Nicola Beer, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Thomas L. Kemmerich, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Oliver Luksic, Till Mansmann, Roman Müller-Böhm, Hagen Reinhold, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Benjamin Strasser, Katja Suding, Michael Theurer, Stephan Thomae und der Fraktion der FDP

Marktwirtschaftlicher und effizienter Klimaschutz – Wie wir mit weniger Geld mehr Klima schützen können

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundesrepublik Deutschland drohen angesichts der zu erwartenden Verfehlung der nationalen Ziele nach der Lastenteilungsentscheidung (Effort Sharing Decision, ESD) hohe finanzielle Verluste durch den nachträglichen Zukauf nicht genutzter Emissionsberechtigungen anderer EU-Mitgliedsstaaten. Das Öko-Institut rechnet bis 2020 mit bis zu 600 Millionen Euro, für die Zeit von 2021 bis 2030 mit 5 bis 30 Milliarden Euro (https://www.oeko.de/aktuelles/2018/effort-sharing-hohe-kosten-ohne-ambitionierten-klimaschutz/), Agora Energiewende sogar mit bis zu 60 Milliarden Euro (https://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2018/Non-ETS/142_Nicht-ETS-Papier_WEB.pdf). Die relativ große Spanne der Kostenschätzungen ergibt sich insbesondere mittelfristig bis 2030 durch die Ungewissheit über das Ausmaß der Zielverfehlung und die tatsächlich drohenden Kosten, da der Preis für die Emissionsberechtigungen zwischen den Teilnehmern am Effort Sharing frei ausgehandelt werden kann. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort (Drucksache 19/4659) auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion erklärt, das Ausmaß der Zielverfehlung bis 2020 noch nicht abschätzen zu können. Aussagen über mögliche Kosten seien daher nach Ansicht der Bundesregierung nicht möglich.

Neben dem Erwerb überschüssiger Emissionsrechte aus dem Nicht-ETS-Bereich von anderen EU-Mitgliedstaaten können unter bestimmten quantitativen und qualitativen Bedingungen auch zertifizierte Emissionsreduktionen (Certified Emission Reductions, CER) aus Projekten in Entwicklungsländern (Clean Development Mechanismus, CDM) und Emissionsreduktionseinheiten (Emission Reduction Units, ERU) aus anderen Industrieländern (Joint Implementation, JI) zur Deckung der Klimaschutzlücke 2020 herangezogen werden. Die Nutzung von Gut-

schriften aus Projekten auf Gemeinschaftsebene, die gemäß Artikel 24a der Richtlinie 2003/87/EG (EU-Emissionshandelsrichtlinie) ausgestellt wurden, ist unbegrenzt möglich. Für den Zeitraum 2021 bis 2030 besteht nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2018/842 außerdem die Möglichkeit der Anrechnung von Netto-Emissionsminderungen aus den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (Land Use, Land-Use Change and Forestry, LULUCF).

Art. 10 der Lastenteilungsentscheidung sieht außerdem die Anpassung der Verpflichtungen bei einer nationalen Einbeziehung weiterer Sektoren in den EU-Emissionshandel gemäß Art. 24 der Richtlinie 2003/87/EG vor.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf

1. unverzüglich zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Menge vorhandene CER und ERU, die vor 2013 ausgestellt wurden, als Flexibilität nach der ESD genutzt werden können;
2. unverzüglich zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Menge neue CER und ERU durch Maßnahmen in Projekten erworben und als Flexibilität nach der ESD genutzt werden können, die vor 2013 registriert worden sind;
3. unverzüglich zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Menge neue CER und ERU durch Maßnahmen in den am wenigsten entwickelten Ländern erworben und als Flexibilität nach der ESD genutzt werden können, die nach 2013 registriert worden sind;
4. unverzüglich zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Menge neue CER und ERU durch neu zu registrierende Maßnahmen in den am wenigsten entwickelten Ländern erworben und als Flexibilität nach der ESD genutzt werden können, die nach 2013 registriert worden sind;
5. unverzüglich zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Menge Projekte auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden können, um daraus resultierende Gutschriften, die gemäß Artikel 24a der Richtlinie 2003/87/EG ausgestellt wurden, als Flexibilität nach der ESD zu nutzen;
6. nach abgeschlossener Prüfung der zuvor genannten Optionen unverzüglich Maßnahmen einzuleiten, die daraus resultierenden potentiellen Flexibilitäten zu nutzen und die durch die Verfehlung der Klimaziele bis 2020 entstehenden Risiken für den Bundeshaushalt zu minimieren;
7. für den Zeitraum 2021 bis 2030 frühzeitig ein Konzept für die möglichst umfangreiche Nutzung von Flexibilitäten unter Berücksichtigung des LULUCF-Sektors zu erarbeiten;
8. die Verpflichtungen aus der ESD schnellstmöglich durch die Aufnahme weiterer Sektoren gemäß Art. 24 der Emissionshandelsrichtlinie in den EU-Emissionshandel zu senken.

Berlin, den 5. Dezember 2018

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die Bundesregierung ist europarechtlich dazu verpflichtet, die Treibhausgasemissionen in den nicht vom Emissionshandel erfassten Sektoren bis 2020 um 14 % und bis 2030 um 38 % im Vergleich zu 2005 zu senken. Dies schließt die Bereiche Verkehr, Gebäude und Landwirtschaft sowie Teile von Energiewirtschaft und Industrie ein.

Bereits jetzt steht fest, dass Deutschland seine Verpflichtungen in den sogenannten Nicht-ETS-Sektoren für 2013-2020 verfehlen wird. Falls die nationalen Ziele nicht erreicht werden, ist Deutschland gezwungen bei anderen EU-Mitgliedern überschüssige Nicht-ETS-Emissionsrechte zu kaufen, mit denen diese Unterdeckung ausgeglichen werden kann. Daraus resultiert ein ernstes Risiko für den Bundeshaushalt und zusätzliche Belastung für die Steuerzahler. Der nachträgliche Ankauf von Emissionsrechten, die in anderen EU-Mitgliedstaaten in der Vergangenheit ohnehin nicht genutzt wurden, verursacht im Gegensatz zur Nutzung anderer Flexibilitätsoptionen außerdem lediglich Kosten, ohne zur Emissionsminderung beizutragen.

Gemäß Art. 5 der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates können zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht nur überschüssige Emissionsrechte Nicht-ETS-Bereich von anderen EU-Mitgliedstaaten erworben werden, sondern auch zertifizierte Emissionsreduktionen und Emissionsreduktionseinheiten aus Maßnahmen nach den im Kyoto Protokoll verankerten Programmen Joint Implementation (JI) bzw. Clean Development Mechanism (CDM). Die Anrechenbarkeit ist zwar grundsätzlich auf CER und ERU beschränkt, die entweder bis zum 31.12.2012 ausgestellt wurden oder aus Projekten stammen, die vor am 01.01.2013 im Rahmen von JI oder CDM anerkannt wurden. Ausnahmen gelten jedoch für Maßnahmen in den am wenigsten entwickelten Ländern, die nach Auffassung des Fachbereichs Europa (PE 6) des Deutschen Bundestags bis 2020 durchgeführt und angerechnet werden können.

Im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung, der Entlastung der Steuerzahler und allgemein zur Reduzierung der gesamtwirtschaftlichen Kosten nationaler Klimaschutzmaßnahmen ist die Bundesregierung gehalten die ihr nach EU-Recht eingeräumten Flexibilitäten zu überprüfen und gegebenenfalls auch in Anspruch zu nehmen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen mit dem günstigsten Nutzen-Kosten-Effekt Priorität genießen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen in den am wenigsten entwickelten Ländern, da hierdurch nicht nur Emissionsminderungskosten gesenkt, sondern auch Impulse für die wirtschaftliche Entwicklung und den Erhalt natürlicher Ressourcen in den Projektländern gesetzt werden können.

Die Maßnahmen aus den Forderungen 1 bis 8 sind notwendig, solange das Erreichen der Klimaziele nicht durch die Ausweitung des Emissionshandels, der als einziges Instrument eine gezielte Mengensteuerung ermöglicht, sichergestellt ist.